

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Umwelt-, Agrar-, Straßen- und Feuerwehrausschuss	30.10.2024
Verwaltungsausschuss	04.12.2024
Rat	10.12.2024

Betreff: Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Wittmund

Beschlussvorschlag

Die als Anlage 2 zur Beschlussvorlage BV/2024/056 beigefügte Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Wittmund wird beschlossen. Die Verordnung vom 6. April 1993 tritt mit Inkrafttreten der neuen Verordnung außer Kraft.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 6. April 1993 hat der Rat der Stadt Wittmund die „Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Wittmund“ erlassen. Die letzte Änderung erfolgte durch Ratsbeschluss vom 5. April 2011.

Für eine größtmögliche Akzeptanz der Änderung der Verordnung wurden die Ausschüsse und der Rat mit der Sitzungsvorlage 2021/111 vorab beteiligt. Die Änderung beinhaltet redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen der Verordnung.

Weiterhin werden die Ruhezeiten (§ 3) dem heutigen Gemeinschaftsleben angepasst. Die gesetzliche Nachtruhe in Niedersachsen gilt gemäß Landesimmissionsschutzgesetz von 22.00 Uhr bis 6.00 oder 7.00 Uhr. Dementsprechend werden in der Änderung der Verordnung die nächtlichen Ruhezeiten von 20.00 Uhr auf 22.00 Uhr angepasst.

Der unzulässige Lärm aus § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) gilt für alle Arten der Lärmerregung. Es handelt sich um einen Auffangtatbestand. Das ergibt sich aus § 117 OWiG deutlicher als aus § 360 Abs. 1 Nr. 11 Strafgesetzbuch (StGB) alter Fassung, der mit dem Merkmal „ungebührlich“ stärker auf ein asoziales Verhalten (z. B. nächtliches Grölen) zugeschnitten war. Die Vorschrift gilt also sowohl für technischen Lärm, der z. B. von Anlagen oder Maschinen ausgeht, als auch für den Alltagslärm, der z. B. von Fahrzeugen, Radios oder Musikinstrumenten verursacht wird, aber auch für den asozialen Lärm. Es kann somit nicht zwischen verschiedenen Arten von Lärm unterschieden werden. Technischer Lärm, Alltagslärm sowie asozialer Lärm sind nach § 117 OWiG identisch zu behandeln. Kinderlärm ist gemäß Urteil des Amtsgerichtes Bergisch-Gladbach (18.05.1982, Az.: 26 C 14/82) nicht als Ruhestörung oder Lärmbelästigung anzusehen.

Firmen, Betriebe und Handwerker können gemäß § 8 der Verordnung Ausnahmen von den

Ruhezeiten aus § 3 bei der Stadt Wittmund beantragen.

Der Leinenzwang in den Wäldern und freien Landschaften wird aufgrund von § 2 des Tierschutzgesetzes, der dazugehörigen einschlägigen Rechtsprechung und dem Urteil des Obergerichtes Niedersachsen (AZ 11 KN 38/04) auf die allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (§ 33 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002) auf die Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli eines Jahres beschränkt.

Für eine kreisweite einheitliche Vorabfassung der Brauchumsfeuer von den Städten und Gemeinden auf dem Festland im Landkreis Wittmund wird aufgrund der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz vom 31. Januar 2022 ein entsprechender Paragraph (§ 7 Brauchumsfeuer) hierhingehend ergänzt.

Die als Anlage 1 zur Sitzungsvorlage beigefügte Synopse stellt alle Anpassungen, Präzisierungen und Änderungen der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Wittmund in vergleichender Darstellung gegenüber.

rechtliche Würdigung

Zuständig für den Beschluss über Verordnungen ist gem. § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG der Rat.

Im Auftrage

Janina Ortgies

Anlage/n

Anlage 1 - Synopse zur Verordnung

Anlage 2 - Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
VA	Ja:	Nein:	Enth.:
Rat	Ja:	Nein:	Enth.: